Gemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage Nr. 83

zur Sitzung am:

15.09.2014

- () Finanz- und Haushaltsausschuss (X) Verwaltungsausschuss
- () Bauausschuss
- () Ausschuss f. Jugend, Sport u. Kultur

Beschlussorgan:

(29.09.2014)

- () Gemeindedirektor
- () Verwaltungsausschuss
- (X) Gemeinderat

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung:

- a) Feststellung des Sitzverlustes eines Ratsmitgliedes,
- b) Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des nachrückenden

Ratsmitgliedes.

c) Umbesetzung von Ausschüssen

()	Einmalige Kosten:	
()	Keine Kosten	

(X)	Ergebnishaushalt	
()	Finanzhaushalt (Investition)	

Produkt:	61100
Sachkonto:	3032000
Ansatz:	10.000,00€
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	

Beschlussvorschlag:

Zu a)

Der Rat der Gemeinde Grasleben stellt gem. § 52 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG den Sitzverlust des Ratsmitgliedes Jürgen Ebering mit Wirkung vom 19.08.2014 fest.

Zu b)

Ehrenamtlich Tätige sind durch den Hauptverwaltungsbeamten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Zu c)

Der Rat stellt gem. § 71 Abs. 5 NKomVG die Ausschussbesetzung fest.

Sach- und Rechtslage:

Zu a)

Herr Jürgen Ebering hat sein Mandat im Gemeinderat Grasleben mit Schreiben vom 19.08.2014 niedergelegt. Nach § 52 Abs. 1 Ziff. 1 NKomVG endet damit die Mitgliedschaft im Rat. Gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG ist durch den Rat der Sitzverlust festzustellen.

Zu b)

Auf Grund der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Gemeindewahlausschuss am 13.09.2011 ist Herr Klaus Grudke Ersatzperson für den frei gewordenen Sitz im Gemeinderat Grasleben. Herr Grudke hat das Mandat angenommen.

Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, ist gem. § 43 NKomVG auf die ihm nach dem NKomVG obliegenden Pflichten (§ 40 Amtsverschwiegenheit, § 41 Mitwirkungsverbot und § 42 Vertretungsverbot) hinzuweisen und danach förmlich zu verpflichten, die Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Es ist auf die besondere strafrechtliche Verantwortung des Ratsmitgliedes als Amtsträger und auf die eventuelle Schadenersatzpflicht gem. § 54 Abs. 4 NKomVG hinzuweisen.

Der Gemeindedirektor Gero Janze verpflichtet das Ratsmitglied per Handschlag.

Zu c)

Herr Ebering war als Stellvertreter für Ratsherrn Nitschke im Verwaltungsausschuss sowie als Stellvertreter für Ratsherrn Gröger im Beirat für den Kindergarten St. Maria und den Kindergartenausschuss für den Kindergarten St. Norbert benannt. Die Stellvertreter sind neu zu benennen. Des Weiteren war Herr Ebering Mitglied im Bau- und Umweltausschuss. Der Ausschuss ist neu zu besetzen.

Grasleben, den 22.08. 2014

Silvery- Filebourd

(Schnepf-Hillebrand)